

Alterswohnheim
Bodenmatt
Entlebuch



STATUTEN

des Gemeindeverbandes

**REGIONALES ALTERSWOHNHEIM
ENTLEBUCH**

Inhaltsverzeichnis

I. Verband und Verbandsgemeinden

Art. 1	Rechtsnatur, Name, Sitz	Seite 1
Art. 2	Zweck	Seite 1
Art. 3	Verbandsgemeinden	Seite 1
Art. 4	Beitritt	Seite 1
Art. 5	Austritt aus dem Gemeindeverband	Seite 2

II. Organisation

Art. 6	Organe	Seite 2
Art. 7	Die Verbandsgemeinden	Seite 2
Art. 8	Delegiertenversammlung	Seiten 2/3
Art. 9	Wahl und Entschädigung der Delegierten	Seite 3
Art. 10	Einberufung	Seite 3
Art. 11	Versammlungsbüro	Seite 3
Art. 12	Stimmrecht und Stellvertretung	Seite 4
Art. 13	Beschlussfassung	Seite 4
Art. 14	Verweis auf Stimmrechtsgesetz	Seite 4
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung	Seiten 4/5
	a) Wahlgeschäfte	
	b) Rechtsetzung	
	c) Finanz- und Sachgeschäfte	
	d) Auflösung des Verbandes	
Art. 16	Zusammensetzung der Verbandsleitung	Seite 5
Art. 17	Aufgaben und Befugnisse der Verbandsleitung	Seiten 5/6
Art. 18	Geschäftsleitung	Seite 6
Art. 19	Zusammensetzung und Aufgaben der Kontrollstelle	Seite 6

III. Finanzwesen

Art. 20	Grundsatz	Seite 7
Art. 21	Haftung	Seite 7
Art. 22	Kreditarten	Seite 7

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23	Auflösung	Seite 8
Art. 24	Fakultatives Referendum	Seite 8
Art. 25	Initiative	Seite 8
Art. 26	Volksabstimmungen	Seite 9
Art. 27	Rechtsschutz	Seite 9
Art. 28	Inkrafttreten	Seite 9

Für die bessere Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form von Personen gewählt. Dabei sind auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

I. Verband und Verbandsgemeinden

Art. 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

- ¹ Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §§ 48 ff Gemeindegesetz.
- ² Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Entlebuch“.
- ³ Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Entlebuch.

Art. 2

Zweck

- ¹ Der Verband bezweckt, Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen für pflegebedürftige Personen anzubieten und die dazu nötigen Einrichtungen zu führen.
- ² Der Verband ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Geschäftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind.
- ³ Der Verband kann Grundstücke erwerben und belasten, Darlehen aufnehmen, Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen beteiligen und sich mit solchen Unternehmungen zusammenschliessen.

Art. 3

Verbandsgemeinden

Mitglieder des Gemeindeverbandes sind die Gemeinden Entlebuch, Doppleschwand, Romoos und Werthenstein.

Art. 4

Beitritt

- ¹ Für den Beitritt zum Gemeindeverband bedarf es eines Beschlusses der Delegiertenversammlung.
- ² Das Beitrittsverfahren richtet sich nach § 52 Gemeindegesetz.
- ³ Der Eintrittspreis wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den bisherigen Verbandsgemeinden und der neuen Verbandsgemeinde vereinbart, welcher durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Art. 5

Austritt aus dem Gemeindeverband

- ¹ Die Verbandsgemeinden können, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren, auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
- ² Die Gemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Finanzbeiträgen i.S. von Art. 20 Abs. 2 sowie keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

II. Organisation

Art. 6

Organe

- ¹ Der Gemeindeverband hat folgende Organe:
- a) die Verbandsgemeinden
 - b) die Delegiertenversammlung
 - c) die Verbandsleitung
 - d) die Geschäftsleitung
 - e) die Kontrollstelle.
- ² Die Amtsdauer der Delegierten und der Mitglieder der Verbandsleitung beträgt vier Jahre. Sie beginnt per 1. Januar nach der Wahl der luzernischen Gemeinderäte.

Art. 7

Die Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Verband auf Vorschlag der Verbandsleitung
- b) Wahl der Delegierten
- c) Instruktion der Delegierten bei wichtigen Geschäften gemäss Art. 15 Abs. 2

Art. 8

Delegiertenversammlung

- ¹ Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf zwei Delegierte. Das Stimmrecht der Delegierten der betreffenden Verbandsgemeinde berechnet sich wie folgt:
- jede Verbandsgemeinde hat 10% Grundstimmrecht
 - die verbleibenden 60% werden proportional nach Massgabe der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der betreffenden Verbandsgemeinde verteilt
- ² Die Stimmkraft der einzelnen Delegierten ist für die Dauer der Amtsperiode unveränderlich und wird zu Beginn der Amtsperiode durch die Verbandsleitung festgelegt.

³ Bei Stimmgleichheit kommt kein Entscheid zustande.

⁴ Der Präsident der Verbandsleitung hat von Amtes wegen den Vorsitz an der Delegiertenversammlung, jedoch wie die übrigen Mitglieder der Verbandsleitung kein Stimmrecht.

Art. 9

Wahl und Entschädigung der Delegierten

¹ Jede Verbandsgemeinde wählt ihre Delegierten nach Massgabe ihrer eigenen Gemeindeordnung. Die Delegierten können auch Mitglied des Gemeinderates sein, nicht aber der Verbandsleitung.

² Die Entschädigung wird durch die Verbandsleitung festgelegt und vom Gemeindeverband getragen.

Art. 10

Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird einmal pro Jahr abgehalten, ordentlicherweise im Herbst.

² Überdies muss die Delegiertenversammlung von der Verbandsleitung einberufen werden, wenn mindestens zwei Delegierte oder eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Verbandsleitung, mindestens 16 Tage im Voraus,
a) unter Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes sowie der Verhandlungsgegenstände
b) mit der Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten oder dem Hinweis, wo diese eingesehen werden können.

⁴ Die Einladung per E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

Art. 11

Versammlungsbüro

¹ Der Präsident der Verbandsleitung hat an der Delegiertenversammlung den Vorsitz. Der Vizepräsident der Verbandsleitung hat die Befugnisse des Präsidenten, wenn dieser an der Amtsführung verhindert ist.

² Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches innert 30 Tagen nach der Versammlung den Verbandsgemeinden und Delegierten zugestellt wird. Im Anschluss besteht während 30 Tagen ab Zustellung ein Einspracherecht sämtlicher Delegierten.

³ Der Protokollführer muss nicht Delegierter sein.

⁴ Der Stimmzähler muss Delegierter sein und das Protokoll auf Richtigkeit prüfen sowie im Anschluss mitunterzeichnen.

Art. 12

Stimmrecht und Stellvertretung

- ¹ Jeder anwesende Delegierte hat eine bestimmte Stimmkraft gemäss Art. 8 Abs. 1. Die beiden Delegierten einer Verbandsgemeinde vertreten je die Hälfte der ihr zustehenden Gesamtstimmkraft.
- ² Ist ein Delegierter einer Gemeinde verhindert, geht die Stimmkraft automatisch auf den anderen Delegierten der jeweiligen Gemeinde über.
- ³ Die weitere Stellvertretung ist für den Fall, dass beide Delegierte einer Verbandsgemeinde verhindert sind, aufgrund einer schriftlichen Vollmacht des Gemeinderates inkl. der Instruktion nach Art. 15 Abs. 2 an den Delegierten einer anderen Verbandsgemeinde möglich. Diese Vollmacht ist bei Versammlungsbeginn dem Präsidenten der Verbandsleitung auszuhandigen.

Art. 13

Beschlussfassung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmkraft anwesend und jede Gemeinde vertreten ist.
- ² Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- ³ Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Delegierter eine geheime Wahl oder Abstimmung beantragt. Über diesen Antrag wird sofort mit einfachem Mehr abgestimmt.
- ⁴ Das massgebende Mehr berechnet sich aus der abgegebenen gültigen Stimmkraft.

Art. 14

Verweis auf Stimmrechtsgesetz

Soweit diese Statuten nichts Abweichendes vorsehen, gelten für die Durchführung der Delegiertenversammlung die Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

Art. 15

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Wahlgeschäfte**
 1. Wahl des Präsidenten der Verbandsleitung
 2. Wahl des Vizepräsidenten
 3. Wahl der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung
 4. Wahl der Kontrollstelle

b) Rechtsetzung

5. Änderung der Statuten
6. Beschlussfassung über die Aufnahme einer neuen Verbandsgemeinde und Genehmigung des von der Verbandsleitung ausgehandelten Aufnahmevertrages
7. Rechtsetzende Beschlüsse (Reglemente), soweit nicht die Verbandsleitung dazu ermächtigt ist

c) Finanz- und Sachgeschäfte

8. Kenntnisnahme der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie Kenntnisnahme der Abrechnung über Sonder-, Zusatz- und Nachtragskredite
9. Genehmigung der Strategie- und Finanzplanung. Letztere enthält das Budget und den 4-Jahres-Finanzplan mit dem Investitionsplan
10. Bewilligung von Sonderkrediten über CHF 500'000.00 sowie Zusatz- und Nachtragskrediten
11. Bewilligung von Grundstücksgeschäften und die Belastung mit Hypotheken
12. Dechargeerteilung an die Verbands- und Geschäftsleitung

d) Auflösung des Verbandes

13. Auflösungsbeschluss

² Die Beschlüsse gemäss der Ziffern 5, 6, 9, 10, 11 und 13 (abschliessende Aufzählung) sind wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Abs. 1 Bst. c des Gemeindegesetzes. Für diese Beschlüsse haben sich die Delegierten vom Gemeinderat ihrer Verbandsgemeinde die erforderlichen Instruktionen erteilen zu lassen.

Art. 16

Zusammensetzung der Verbandsleitung

- ¹ Die Verbandsleitung besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde vertreten sein muss.
- ² Die Verbandsleitung kann Mitglieder der Geschäftsleitung oder Fachpersonen in spezifischen Fällen mit beratender Stimme zu Sitzungen einladen.
- ³ Die Verbandsleitung bestimmt einen Sekretär für die Protokollierung der Verbandsleitungssitzungen.

Art. 17

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsleitung

- ¹ Die Verbandsleitung übt die strategische Führung nach den Vorgaben der Verbandsgemeinden in der Leistungsvereinbarung und der Delegiertenversammlung aus und vertritt den Verband nach aussen.
- ² Soweit Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ Kompetenzen zuweisen, ist die Verbandsleitung zuständig.
- ³ Die Verbandsleitung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, inkl. der Abrechnung von Sonder-, Zusatz- und Nachtragskrediten

- b) Erarbeitung des Strategie- und Finanzberichtes z.H. der Delegiertenversammlung gemäss Art. 15 Ziff. 9
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- e) Anstellung der Geschäftsleitung und Festlegung der Anstellungsmodalitäten
- f) Erlass einer Organisationsverordnung
- g) Kontrolle der Geschäftsleitung
- h) Erlass der für die Belegung, den Betrieb und das Personal des Alterswohnheimes notwendigen Verordnungen
- i) Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle und Ablage der Rechnung
- k) Genehmigung von budgetierten Krediten bis CHF 500'000.00
- l) Festlegung der Taxen und Gebühren
- m) Alle übrigen Aufgaben, die nicht der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind.

⁴ Die Verbandsleitung gibt sich eine Organisationsverordnung, in welcher die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder sowie die Entscheidungsabläufe und Arbeitsweise geregelt sind.

Art. 18

Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Personen, die von der Verbandsleitung gewählt werden.
- ² Der Geschäftsleitung obliegt die operative Betriebsführung.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Organisationsverordnung und dem Funktionsdiagramm geregelt.

Art. 19

Zusammensetzung und Aufgaben der Kontrollstelle

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von jeweils vier Jahren als Kontrollstelle drei natürliche Personen, welche über die nötigen fachlichen Voraussetzungen verfügen oder eine zugelassene externe Revisionsstelle.
- ² Die Kontrollstelle prüft das Budget, die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite sowie Nachtragskredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet ihren Bericht der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung. Im Übrigen wird auf das Finanzhaushaltsgesetz FHGG verwiesen.

III. Finanzwesen

Art. 20

Grundsatz

- ¹ Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbandes Regionales Alterswohnheim Entlebuch richtet sich unter Vorbehalt der eidg. Gesetzgebung (KVG) und den vorliegenden Statuten nach dem Gemeindegesetz. Die Rechnungslegung wird jedoch in Anlehnung an das Gesetz über die Korporationen nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) geführt. Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) kommen nicht zur Anwendung.
- ² Aufwandüberschüsse sind dem Eigenkapital zu belasten, Ertragsüberschüsse führen zur Bildung von Eigenkapital. Schwankungen werden über das Konto Schwankungsreserven abgebucht.

Art. 21

Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.
- ² Reicht das Verbandsvermögen zur Erfüllung der Aufgaben nicht aus, so haben die Verbandsgemeinden zur Hälfte im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung Ende des Vorjahres und zur Hälfte im Verhältnis der Pflage tage der Gemeindebewohner im Vorjahr die nötigen Mittel einzuschüssen. Massgebend sind die Zahlen per Ende des Vorjahres der neu beginnenden Amtsperiode (vgl. Art. 8).

Art. 22

Kreditarten

- ¹ Für frei bestimmbare Ausgaben hat die Verbandsleitung bei der Delegiertenversammlung einen Sonderkredit einzuholen, wenn die massgebende Ausgabenhöhe CHF 500'000.00 übersteigt.
- ² Wenn ein Sonderkredit nicht ausreicht, hat die Verbandsleitung unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung bei der Delegiertenversammlung einen Zusatzkredit einzuholen.
- ³ Budgetkredite entsprechen den beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Budgets. Nachtragskredite werden notwendig, wenn die geplanten Mittel gemäss Budgetkredite nicht ausreichen oder nicht ins Budget aufgenommen worden sind. § 9 FHGV ist sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung entscheidet über Sonder-, Zusatz- und Nachtragskredite.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

Auflösung

- ¹ Der Gemeindeverband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, die drei Viertel der Stimmkraft auf sich vereinigt, jederzeit aufgelöst werden.
- ² Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff OR.
- ³ Die Verbandsleitung führt die Liquidation durch, sofern diese nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.
- ⁴ Ein allfälliges Vermögen oder allfällige Schulden werden analog der Haftungsregel nach Art. 21 auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 24

Fakultatives Referendum

- ¹ Dem fakultativen Referendum unterliegen die folgenden von der Delegiertenversammlung behandelten Sachgeschäfte:
 - a) Änderung der Statuten
 - b) Rechtsetzende Beschlüsse, soweit nicht die Delegiertenversammlung dazu ermächtigt ist
 - c) Sonder- und Zusatzkredite von mehr als CHF 500'000.00
 - d) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
 - e) Auflösung des Verbandes
- ² Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder die Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des referendumpflichtigen Beschlusses beim Präsidium des Verbandes schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

Art. 25

Initiative

- ¹ 500 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder die Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können bei der Verbandsleitung Initiativen folgenden Inhaltes einreichen:
 - a) in Form der Anregung auf Änderung der Statuten oder Erlass von Rechtssätzen
 - b) Antrag zur Auflösung des Verbandes
- ² Initiativen werden gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes behandelt.

Art. 26

Volksabstimmungen

- ¹ Wenn das Referendum oder die Initiative zustande kommt, haben die Verbandsgemeinden an dem von der Verbandsleitung bestimmten Tag die Volksabstimmung im Urnenverfahren durchzuführen.
- ² Der Gemeindeverband beschafft den Gemeinden auf seine Kosten das Stimmmaterial und die Verbale.
- ³ Die Verbandsgemeinden melden dem Verbandspräsidium sofort die Gemeindeergebnisse.
- ⁴ Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit aller gültigen Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

Art. 27

Rechtsschutz

- ¹ Bei Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Kantonsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG).
- ² Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.
- ³ Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

Art. 28

Inkrafttreten

- ¹ Die Statuten ersetzen jene vom 28. Mai 2018 und treten mit der Genehmigung der Delegiertenversammlung am 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Art. 18 Abs. 1 unterliegt einer Übergangsfrist zur Umsetzung bis spätestens per 01.01.2023.

Von der Delegiertenversammlung genehmigt am 27. November 2019.

Entlebuch, 27. November 2019

Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Entlebuch

Der Präsident:

Das VL-Mitglied:

Joe Herzog

Jolande Unternährer